

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 – ABS - Parkplatz

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 05.07.2011	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 16.07.2011	Unterschrift:	



Bekanntmachung

Vorhaben bezogener Bebauungsplanes Nr. 4 – ehemaliger Parkplatz der Firma ABS in Lohmar - Scheiderhöhe

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am 14.10.2003 den Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 – ehemaliger Parkplatz der Firma ABS in Lohmar – Scheiderhöhe gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien vom 27.07.2001 (BGBl. 1 S. 1950, 2013 ff.) beschlossen.

Der Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 4 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr.4 einschließlich Begründung ohne Umweltbericht kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung im Bauaufsichts- und Planungsamt im Stadthaus, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar, Zimmer 229 eingesehen werden.

Der Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 4 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis auf §§ 39-42 und 44 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619):

- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 S. 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S.1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619):

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lohmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert (neu gefasst) durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271), in Kraft getreten am 4. Juni 2011

- kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 01.07.2011


Bürgermeister